

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ... , 22609 Hamburg

Verwaltungsgericht Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 16
21337 Lüneburg

Hamburg, den 4. April 2005

In der Verwaltungsrechtssache

Dr. Bokelmann./. Stadt Celle

5 A 85/05

werden die vom Gericht angeforderten Unterlagen übersendet.

Ich bitte um die Mitteilung, wer der zweite andere Beteiligte ist.

Ich begründe ferner die Klage ergänzend, nachdem ich den Straßenzug mit dem Widerspruchsbescheid in der Hand nochmals besichtigt habe.

1. Der gemeinsame Geh- und Radweg dürfte nicht durchgängig eine lichte Breite von 2,50 Meter aufweisen oder lediglich in einem kurzen Teilabschnitt schmaler sein. In der Brauhirschstr. wird der Bürgersteig regelmäßig rechtsseitig auf weniger als 2,50 Meter eingengt. Deshalb darf dort der äußerst rechte Streifen von rund 20 bis 30 cm nicht zur lichten Breite gerechnet werden (vgl. Hinweise 1998, Seite 21 - **Anlage K 4**). Sofern der Abstand zwischen Kantstein und Hauswänden bzw. Zäunen überhaupt 2,50 Meter erreicht, ist das also nicht in jedem Fall die lichte Breite des gemeinsamen Geh- und Radweges. Und es ist ja noch nicht einmal klar ist, ob die Abwicklung des Fußgänger- und Fahrradverkehrs in der Spitzenstunde nicht sowieso einen viel breiteren gemeinsamen Geh- und Radweg oder gar zwingend einen getrennten Geh- und Radweg erfordert. Hierzu müßten Verkehrszählungen des Fußgänger- und Radverkehrs erfolgen.

2. In der Tat wurde der Bürgersteig knapp oberhalb des Siemensplatzes durch ein Buswartehäuschen verstellt (**siehe beigefügtes Foto, Anlage K 5**), wobei zu allem Überfluß die in

Fahrtrichtung hintere Seite auch noch durch unnütze Werbung den Blick hinter das Wartehäuschen verhindert und in Verlängerung der Durchfahrt eine Ampel aufgestellt wurde, die Radfahrer zum Slalom zwingt. Es dürfte kaum einen schlechteren Aufstellort für ein solches Buswartehäuschen geben als einen gemeinsamen Geh- und Radweg von kaum 2,50 Meter Breite kurz vor einer Kreuzung / Lichtsignalanlage. Hinzu kommt, daß ein Gehweg rund 200 Meter rund um eine Bushaltestelle einen erhöhten Fußgängerverkehr aufweist (vgl. EFA 2002, Seite 16f., s. **Anlage K 6**). Ferner ist z.B. kaum anzunehmen, daß die Bushaltestelle immer so leer ist wie am Ostermontag, 11.00 Uhr, als ich sie photographierte (die zuvor eingereichten Fotos wurden an einem Sonntagnachmittag im September 2003 aufgenommen). Deshalb ist die Breite des Gehweges für wartende Fahrgäste um rund 1,50 Meter zu vergrößern (vgl. EFA 2002, Seite 16), wenn der Bürgersteig aufgrund der Bushaltestelle nicht ohnehin für einen gemeinsamen Geh- und Radweg ungeeignet ist (vgl. EFA 2002, Seite 13).

3. Der Gehweg, den Fußgänger in der Lüneburger Straße anstelle des nördlichen Bürgersteiges nutzen sollen, ist alles andere als leicht zu finden. Er ist nicht entsprechend beschildert und sieht eher aus wie der Eingang zum Friedhof. Ich bitte daher um Aufklärung, ob dieser Weg überhaupt wegerechtlich als Verkehrsfläche für den Fußgängerverkehr gewidmet ist, welchem Verlauf die Fußgänger folgen sollen und weshalb der alte Friedhof vor der Widmung nicht in einer Weise eingeebnet und umgepflügt worden ist, daß auch Ortsfremde diese Fläche als Verkehrsfläche und nicht als Friedhof oder Park erkennen. Daß auch die Kriminalpolizei die Nutzung dieser Fläche als Verkehrsfläche empfiehlt, wage ich zu bezweifeln. Wurde ein Kriminalaudit durchgeführt (vgl. Verkehrstechnisches Institut der Deutschen Versicherer (Hrsg.) »Sicherheit im Strassenraum - Raumgestaltung und Kriminalprävention« und »Audit zur Sozialen Sicherheit und Kriminalprävention«)? Diese Verkehrsfläche ist auch nicht Teil der Lüneburger Straße und von daher nicht als Ersatz für den Bürgersteig längs dieser Straße geeignet und erkennbar. Als Fußgänger lehne ich es ab, eine solche unübersichtliche, gefährliche und abseitige Verkehrsfläche zu benutzen und gehe natürlich - wie alle Anderen auch - auf dem "Radweg" weiter.

II. Ich führe folgende Entscheidungen von Verwaltungsgerichten in das Verfahren ein:

1. BVerwG, Beschluß vom 31.05.2001 - 3 B 183.00, NZV 2001, 439, "Radweg-Benutzungspflicht auch für (einspurige) Liegeräder" zur Motivation, die Benutzungspflicht für Fahrradfahrer, nicht aber für Mofa-Fahrer anzuordnen: *"Wenn das Straßenverkehrsrecht Mofas die Fahrbahnbenutzung unter der Voraussetzung erlaubt, dass sie durch „Maschinenkraft“ im vorstehend abgehandelten Verständnis angetrieben werden, so stellt dies mit Blick auf den*

Gleichheitssatz schon deswegen einen hinreichenden Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Liegefahrrädern und Mofas dar, weil - wie bereits angedeutet - nicht zu leugnen ist, dass mit Muskelkraft bewegte Fahrzeuge regelmäßig - bezogen auf eine gedachte Ideallinie - deutlichere seitliche Ausschläge aufweisen als Mofas." Folgt man dieser Auffassung (obwohl sie eigentlich fälschlich davon ausgeht, daß Autofahrer grundsätzlich zu eng überholen und hierdurch Unfälle verursachen), so spielt diese Argumentation gerade in abschüssigen Straßen keine Rolle, da Fahrräder dort nicht nur bzw. überhaupt nicht durch Muskelkraft angetrieben werden. Die Beklagte hat nach mir vorliegenden Informationen zu Recht die Abschüssigkeit der beiden strittigen Straßen besonders hervorgehoben - wenn auch mit einer völlig falschen Schlußfolgerung. Im gesamten Straßenzug beträgt das mittlere Gefälle nach mir vorliegenden Informationen rund 2,5 %, in der Lüneburger Straße sogar bis zu 4,5 %.

2. Zur Frage der Radwegbenutzungspflicht unter Berücksichtigung des § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO und des § 45 Abs. 9 StVO - insbesondere unter besonderer Berücksichtigung der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 und zu den Zeichen 237, 240 und 241 liegen mir über die schon in der Klagebegründung vom 17.03.2005 genannten Urteile hinaus folgende Entscheidungen vor:

- Urteil des VG Berlin vom 28.09.2000 - VG 27 A 206.99, NZV 2001, 317 (rkr) mit Anm. Bitter und Bouska,
- Urteil des VG Hamburg vom 29.11.2001 - 20 VG 1279/2001, NZV 2002, 290 mit Anm. Kettler,
- Urteil des VG Hamburg vom 28.01.2002 - 5 VG 4258/2000, Verkehrsblatt 2002, 518,
- Urteil des VG Berlin vom 03.07.2003 - VG 27 A 299.01 (rkr), nicht veröffentlicht,
- Urteil des VG Berlin vom 03.07.2003 - VG 27 A 11.02 (rkr), nicht veröffentlicht,
- Urteil des VG Hannover vom 23.07.2003 - 11 A 5004.01 (rkr), nicht veröffentlicht,
- Urteil des Schleswig-Holst. VG vom 23.09.2003 - 3 A 275/02, NordÖR 2004, 216 (rkr), mit Anm. Kettler
- Urteil des VG Berlin vom 12.11.2003 - 11 A 606.03 (rkr), NZV 2004, 486 mit Anm. Kettler
- Beschluß des OVG Lüneburg vom 05.12.2003 - 12 LA 467/03 (rkr), VkB1 2004, 181.

Soweit die Urteile nicht rechtskräftig sind (Urteile des VG Hamburg vom 29.11.2001 und vom 28.01.2002) bzw. die Beklagten zu einer Neubescheidung verpflichteten (Urteile des VG Hannover vom 23.07.2003 und des VG Berlin vom 12.11.2003), hat es inzwischen Abhilfen im Sinne der Kläger gegeben - in Berlin und Hamburg durch Aufhebung der Benutzungspflichten. Grundsätzlich setzen diese Urteile der Anordnung der Benutzungspflicht durch die strenge Prüfung der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit der Benutzungspflichten enge Grenzen.

III. Des weiteren wurde ich von interessierter Seite auf die Niedersächsischen Ortsdurchfahrten-Richtlinien (ODR), Nds. MBl. 1994, S. 23, Nr. 12a, Abs. 3 hingewiesen. Darin sei vorgeschrieben, dass "die Anlage gemeinsamer Geh- und Radwege in Ortsdurchfahrten aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Ausnahmefälle zu beschränken" sei. Ich kenne diese Richtlinien zwar nicht. Dies ist dennoch ein wertvoller Hinweis - erst Recht im Hinblick auf abschüssige Straßen mit Hausausgängen zur Straße usw.! Denn ein Ausnahmefall liegt hier ganz sicher nicht vor. Die Brauhirschstraße und die Lüneburger Straße sind zwei ganz normale, vergleichsweise ruhige Vorfahrtstraßen im Stadtgebiet.

Diesem Schreiben sind zwei Mehrabdrucke (einschließlich der Anlagen K4 - K 6) für die anderen Beteiligten beigelegt.

Ferner sind diesem Schreiben Ablichtungen des angefochtenen Widerspruchsbescheids vom 17.02.2005 **nur für das Gericht** beigelegt.

Hochachtungsvoll

Frank Bokelmann

Anlagen